

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 18.05.2026

Az.: 10 K 43/22



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.07.2026	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberkatz

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Oberkatz	---, 133	Gebäude- und Freifläche	Aschenhäuser Straße 8, 36452 Kaltennordheim OT Oberkatz	480	87 BV 4
2	Oberkatz	---, 134	Gebäude- und Freifläche	Aschenhäuser Straße 8, 36452 Kaltennordheim OT Oberkatz	89	87 BV 7

Lfd. Nr. 1 und 2

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Flurstücke 133 und 134 als wirtschaftliche Einheit bebaut mit einem freistehenden Wohnhaus (zweigeschossig, nicht ausgebautes Dachgeschoss, Altbau unterkellert) nebst Garagenanbau sowie grenzständig errichteten Nebengebäude (eingeschossig) mit angrenzender Überdachung. Bei dem Wohnhaus ist ein weiterer erheblicher Instandsetzungsaufwand in der Ausstattung notwendig. Der Garagenanbau und das Nebengebäude befinden sich in einem mäßigen Gesamtzustand.

Verkehrswerte:

Flurstück 133 61.021,00 € (fiktiv)
Flurstück 134: 979,00 € (fiktiv)

Gesamtverkehrswert: 62.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 03.05.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.